



Neudruck April 2023

Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldach

vom 30. März 2016

(Änderung bis 31. März 2023 berücksichtigt)

Die stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldach erlassen, gestützt auf Art. 12 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 als

Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldach

Grundlagen

Massgebend sind die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974, die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 1980 mit allen Nachträgen sowie die gültigen Erlasse. Sofern im kirchlichen Recht keine Regelungen vorliegen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009 (SGS 151.2).

1. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Bekenntnis / Auftrag

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Goldach entfaltet ihre gesamte Tätigkeit aufgrund des in Art. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen umschriebenen Bekenntnisses und Auftrages. Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

Artikel 2: Geltungsbereich

Diese Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldach sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Artikel 3: Rechtsstellung

Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Organisation der Kirchgemeinde, Stimmrecht und Wählbarkeit werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung geregelt. In ihrem Rahmen ordnet und besorgt die Kirchgemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

Artikel 4: Organisationsform

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Goldach organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung. Sie besteht aus drei Kirchkreisen und einer gemeinsamen Verwaltung. Die strategischen und operativen



Leitungsaufgaben sind aufgeteilt. Für die strategischen Vorgaben zeichnet die Kirchenvorsteherschaft verantwortlich. Die operativen Aufgaben werden durch die Geschäftsleitung abgewickelt.

Artikel 5: Mitgliedschaft

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Goldach umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinden Goldach, Mörschwil, Steinach, Tübach und Untereggen, die der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen angehören. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Artikel 6: Kirchkreise

Die Kirchgemeinde gliedert sich in folgende Kirchkreise:

- Goldach-Tübach-Untereggen, bestehend aus den politischen Gemeinden Goldach, Tübach und Untereggen
- Mörschwil, bestehend aus der politischen Gemeinde Mörschwil
- Steinach, bestehend aus der politischen Gemeinde Steinach

Die Kirchenvorsteherschaft legt Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen für die Kirchkreise fest.

Artikel 7: Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- 3 Die Kirchgemeindeversammlung
- 4 Die Kirchenvorsteherschaft
- 5 Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 8: Aufgaben

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Übernahme zusätzlicher Aufgaben beschliessen. Sie unterstützt kirchliche Organisationen wie z.B. die Aktion „Brot für Alle“ mit jährlich maximal einem Kirchensteuerprozent. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet über die zu unterstützenden Projekte.

Artikel 9: Amtliche Publikationsorgane

Amtliche Publikationsorgane der Kirchgemeinde sind:

- a) Die aktuelle Tageszeitung in der Region der Evang.-ref. Kirchgemeinde Goldach
- b) Die offizielle Webseite der Evang.-ref. Kirchgemeinde Goldach: www.ref-goldach.ch

Bei Bedarf können weitere Mitteilungsblätter der politischen Gemeinden unserer Kirchgemeinde zwecks Publikation hinzugenommen werden. Diese sind aber bei der Einhaltung der Ankündigungsfristen gemäss KO Art. 99 und GG Art. 29 nicht verbindlich.

2. Kirchgemeindeversammlung

Artikel 10: Stellung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Kirchgemeinemitgliedern.



Artikel 11: Aufgaben

Der Kirchgemeindeversammlung obliegt die Sorge und die Oberaufsicht über das kirchliche Leben und die Verwaltung. Im Besonderen stehen ihr zu:

- a) Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und des Präsidenten / der Präsidentin
- b) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c) Wahl der Abgeordneten in die Synode
- d) Wahl der Pfarrer / Pfarrerinnen
- e) Wahl der Stimmzählenden
- f) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie Pfarrer / Pfarrerinnen und Personen im sozialen und diakonischen Dienst
- g) Allfällige Wegwahl der Pfarrer / Pfarrerinnen
- h) Änderung des Arbeitspensums oder Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde der Pfarrer oder Pfarrerinnen ohne deren Einverständnis
- i) Erlass einer Kirchgemeindeordnung
- j) Entgegennahme des Jahresberichts (Amtsbericht) der Kirchenvorsteherschaft und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens
- k) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- l) Beschlussfassung über den Voranschlag und den Steuerfuss
- m) Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeinde-versammlung einen Kredit bewilligt haben
- n) Behandlung von Geschäften, die an sich in der Befugnis der Kirchenvorsteherschaft stehen, aber von dieser aus besonderen Gründen der Kirchgemeinde vorgelegt werden
- o) Aufsicht über die kirchliche Verwaltung
- p) Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften, Begründung von Baurechten, Neubauten oder grössere Umbauten, Äufnung oder Verwendung von Fonds und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kirchgemeinde
- q) Beschlussfassung über Beitritt zu Zweckverbänden
- r) Abkurungsvereinbarungen
- s) Beschlussfassung über Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite
- t) Behandlung von Initiativbegehren
- u) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind

Artikel 12: Ordentliche und ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen kann für bestimmte Kirchgemeinden und in Einzelfällen die Frist auf vier Monate verlängern. Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Kirchenvorsteherschaft es beschliesst oder wenn 1/6 der stimmberechtigten Gemeindeglieder es verlangen. Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft.



Artikel 13: Abstimmung

Die Kirchgemeindeversammlung übt ihre Befugnisse in der Regel in offener Abstimmung aus. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein dahingehender Antrag angenommen wird. Begehren auf Abberufung eines Pfarrers / einer Pfarrerin dürfen nur durch Urnenabstimmung erledigt werden.

Artikel 14: Kassationsbeschwerde

Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann innert 14 Tagen Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich die Kassationsbeschwerde nach Art. 163 und 164 des Gemeindegesetzes.

Artikel 15: Initiative

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt. Über das Begehren ist innert sechs Monaten seit Einreichung zu beschliessen.

Für die Behandlung der Initiative gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Vorschriften.

3. Kirchenvorsteherschaft

Artikel 16: Zusammensetzung

Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die einzelnen Kirchkreise sind entsprechend dem Anteil an evangelischen Kirchbürgern angemessen zu berücksichtigen. Die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer sind von Amtes wegen zusätzlich Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft.

Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Kirchenvorsteherschaftsmitglieder anwesend sind.

Artikel 17: Konstituierung

Die Kirchenvorsteherschaft konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Das Amt des Aktuars oder einer Aktuarin und eines Kassiers oder einer Kassierin kann die Kirchenvorsteherschaft auch Nichtmitgliedern der Behörde übertragen.

Artikel 18: Zeichnungsberechtigung

Für alle Rechtsgeschäfte der Kirchgemeinde zeichnen zu zweien in der Regel Präsident / Präsidentin (im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin) mit einem weiteren Kirchenvorsteherschaftsmitglied. Für die operativen und personellen Aufgabenbereiche zeichnen zu zweien in der Regel Präsident / Präsidentin (im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin) mit dem Geschäftsleiter. Die Kirchenvorsteherschaft kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 19: Aufgaben

Die Kirchenvorsteherschaft ist für den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Gemeinde sowie für die Förderung der Diakonie, Entwicklungszusammenarbeit und Ökumene verantwortlich. Sie leitet und unterstützt die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung der Aufgaben. Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die ökonomischen Angelegenheiten.

Der Kirchenvorsteherschaft obliegen insbesondere die in Art. 104 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Ferner hat sie folgende Befugnisse, im Besonderen:

- 2 Sie beschliesst über die Verwendung der Kollekten. Ausgenommen sind die von der Synode oder dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vorgeschriebenen Kollekten



- 3 Sie bestimmt einen Kollektenkassier / eine Kollektenkassierin und regelt die Überwachung des Kollektenwesens
- 4 Sie erlässt Reglemente wie Öffnungszeiten der Kirche, Gottesdienstordnung, Predigtplan, Kasualien, Läutordnung, usw.
- 5 Sie beschliesst die Anhebung und Austragung von Prozessen unter Zuzug der Geschäftsprüfungskommission
- 6 Sie setzt Entschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften fest
- 7 Sie beschliesst über Durchführungen von Gottesdiensten an Nachfeiertagen
- 8 Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung die Gestaltung der kirchlichen Bestattung
- 9 Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung das Dienstverhältnis von Pfarrer und Pfarrerinnen
- 10 Sie entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des kantonalkirchlichen Finanzausgleichs durch die Pfarranstellung nicht ausgenützten Pastorationspunkte
- 11 Sie kann für die Behandlung einzelner Geschäfte und bestimmter Aufgaben, namentlich zur Vorbereitung einer Pfarrwahl, spezielle Kommissionen bestellen
- 12 Sie ist zuständig für eine angemessene Orientierung der Öffentlichkeit über das kirchliche Leben

Die Kirchenvorsteherschaft achtet bei ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung der Behörde, in Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Geschlechter, Bevölkerungsgruppen und Strömungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 20: Ausserordentliche Kreditkompetenz

Die Kirchenvorsteherschaft verfügt ausserhalb des jährlichen Voranschlages über folgende Kompetenzen:

- a) Für unvorhergesehene Ausgaben steht der Kirchenvorsteherschaft für jedes Jahr ein Kredit von bis zu zwei Steuerprozenten zur Verfügung.
- b) Für die Aufnahme von Fremdgeldern bis Fr. 500'000.00 zwecks Finanzierung der laufenden Kosten.

4. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 21: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Artikel 22: Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde sowie die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.

Artikel 23: Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

Artikel 24: Revision durch Dritte

Die Geschäftsprüfungskommission kann nach Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Die Revisionsstelle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Kirchenvorsteherschaft Bericht.



5. Schlussbestimmungen

Artikel 25: Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt diejenige vom 3. Juli 2001 und alle Nachträge.

Artikel 26: Vollzugsbeginn

Die Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen in Kraft. Sie wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

Artikel 27: Änderung der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden, Art. 16 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Gemeinde Goldach am 30. März 2016 genehmigt.

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft
Die Präsidentin: Andreas Baschung
Der Geschäftsleiter: Joachim Meier

Vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen am 22. April 2016 genehmigt.



ANHANG 1: Änderungsindex

#	KGV Datum	Art. #	Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
1	23.03.2023	9	<p>a) St. Galler Tagblatt, Ausgabe für die Region Rorschach</p> <p>b) St. Galler Tagblatt, Ausgabe für den Kanton Thurgau (nur für Steinacher Kirchengemeinden)</p> <p>c) Mitteilungsblätter der politischen Gemeinden Mörschwil, Steinach, Tübach, Untereggen</p>	<p>a) Die aktuelle Tageszeitung in der Region der Evang.-ref. Kirchgemeinde Goldach</p> <p>b) Die offizielle Webseite der Evang.- ref. Kirchgemeinde Goldach: www.ref-goldach.ch</p> <p>Bei Bedarf können weitere Mitteilungsblätter der politischen Gemeinden unserer Kirchgemeinde zwecks Publikation hinzugenommen werden. Diese sind aber bei der Einhaltung der Ankündigungsfristen gemäss KO Art. 99 und GG Art. 29 nicht verbindlich.</p>
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				